

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/59

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	2.0 Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Frese
Datum:	06.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	08.11.2021	

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 112b Abs. 3 HGO

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 112b HGO

Sachdarstellung:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 wurde der § 112b HGO neu eingefügt. Danach ist eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern grundsätzlich von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit. Dies ist jedoch von der Gemeindevertretung zu beschließen.

In der Vergangenheit wurden keine Gesamtabschlüsse erstellt, da die Gemeinde Erzhausen über keine Mehrheiten bei Aufgabenträgern nach § 112 Abs. 5 HGO (alt) oder § 112a Abs.1 HGO (neu) verfügte.